

# **H a u s h a l t s s a t z u n g** **für das Haushaltsjahr 2019**

## **der Gemeinde Seebach**

Auf Grund der §§ 55-57 der Thüringer Kommunalordnung sowie des § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung erlässt die Gemeinde Seebach folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>4.900.300,00 EUR</b>
--------------------------------------	-------------------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>2.867.600,00 EUR</b>
--------------------------------------	-------------------------

ausgeglichen ab.

### **§ 2**

- a) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der Gemeinde Seebach wird auf 0,00 EUR festgesetzt.
- b) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Eigenbetriebes WVS wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

### **§ 3**

- a) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für die Gemeinde Seebach im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 EUR festgesetzt.
- b) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb WVS wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

### **§4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden laut Hebesatzsatzung vom 16.12.2010 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |  |          |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (A) | 271 v.H. |
| b) für Baugrundstücke (B)                              | 389 v.H. |

#### 2. Gewerbesteuer

400 v.H.

## **§ 5**

- a) Der Höchstbetrag der Kassenkredite 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird in der Gemeinde Seebach auf 150.000 EUR festgesetzt.
- b) Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb WVS beträgt 2019 ebenfalls 150.000 EUR.

## **§ 6**

Es gilt der am 10.12.2018 vom Gemeinderat beschlossene Stellenplan.

## **§ 7**

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 58 ThürKO dürfen nur mit Zustimmung des Gemeinderates geleistet werden, soweit sie nach Art und Umfang erheblich sind.  
Darunter fallen:
  - a) Ausgaben mit einem Betrag von mehr als 25.000,00 EUR im Einzelfall.
  - b) Ausgaben von grundsätzlicher Bedeutung für die Gemeinde Seebach ohne Begrenzung des Betrages.
2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Volumen größer als 10.000 EUR bis einschließlich 25.000 EUR werden vom Haupt- und Finanzausschuss beschlossen.
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Volumen bis einschließlich 10.000 EUR werden vom Bürgermeister genehmigt.
4. Die genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Absatz 2 und 3 sind dem Gemeinderat bekanntzugeben.

## **§ 8**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Seebach, den

Gemeinde Seebach

gez. Häcker  
Bürgermeister

Diese Haushaltssatzung wurde in vorliegender Fassung in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Seebach am 10.12.2018 beschlossen.

Seebach, den 11.12.2018

Siegel

gez. Häcker  
Bürgermeister

